

**Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde des Amtes Wittenburg
zur Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der Abstimmungsvorstände und
Briefabstimmungsvorstände zur Durchführung des Volksentscheides am 06.
September 2015 über den Gesetzesentwurf zur Aufhebung der mit dem
Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz beschlossenen Änderungen**

In Vorbereitung auf die Durchführung des Volksentscheides gegen die Gerichtsstrukturreform am 06. September 2015 sind im Amtsbereich Wittenburg 8 Abstimmungsvorstände und 1 Briefabstimmungsvorstand zu bilden.

Die Abstimmungsvorstände setzen sich je aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher als der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und drei bis sieben weiteren Mitgliedern zusammen. Niemand darf mehr als ein Amt in der Wahlorganisation ausüben.

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag wenigstens 67 Jahre alt sind, und
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstigen dringenden Gründen an der Übernahme des Amtes gehindert sind.

Ich fordere hiermit alle in den Wahlgebieten des Amtes Wittenburg vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum 20.07.2015 Wahlberechtigte der Wahlgebiete als Mitglieder für die Abstimmungsvorstände vorzuschlagen.

Gemeindewahlbehörde